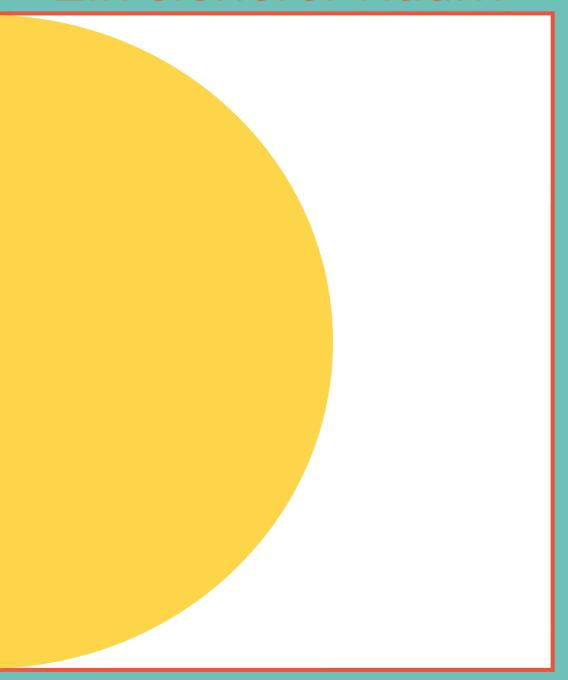
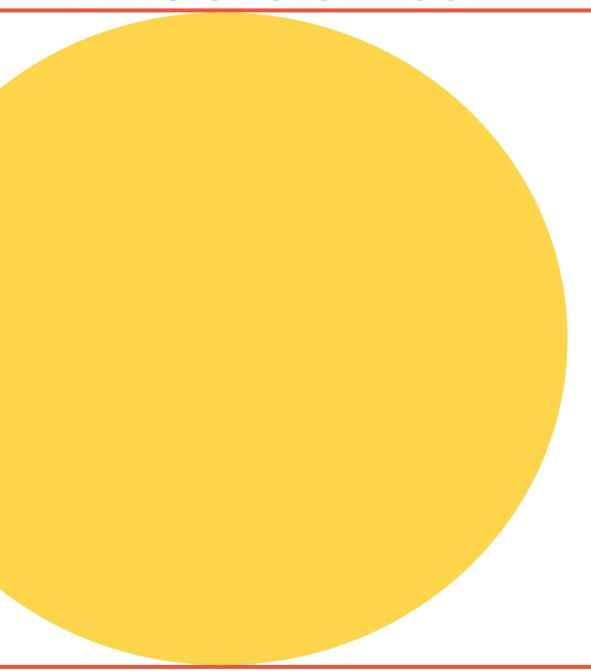
Ein sicherer Raum



für Kreativität

Ein sicherer Raum



Die HfG Offenbach setzt sich dafür ein. allen ihren Mitaliedern die aleichen Voraussetzungen zu bieten, ihre persönliche Integrität zu wahren und ihre jeweiligen Potentiale frei zu entfalten. Sie duldet daher weder direkte noch indirekte Diskriminierungen ihrer Mitglieder etwa aufgrund von Behinderung, Alter, Herkunft, Religion, persönlicher Kontakte. Geschlecht oder sexueller Orientierung. Solche Arten von Diskriminierungen können neben Verunsicherung und Leistungsversagen auch schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen wie Ängste, Stresserleben und Depressionen zur Folge haben.

Die HfG Offenbach setzt sich für ein diskriminierungsfreies und chancengleiches Arbeits- und Studienumfeld ein, das von gegenseitigem
Respekt und Toleranz getragen ist.
Das Nicht-Respektieren von persönlichen Grenzen im Studien- und Arbeitsumfeld der HfG Offenbach bedeutet damit auch das Nicht-Respektieren der Hochschulrichtlinien.

Diese Broschüre soll dabei helfen, alle Mitglieder der Hochschule für die Wahrnehmung sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt zu sensibilisieren. Sie soll gleichermaßen zur Prävention von, wie als Hilfestellung bei Vorfällen sexualisierter Belästigung oder Gewalt beitragen. Sie soll auch dazu sensibilisieren,

die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer Menschen bewusster zu machen. Betroffene finden durch die Broschüre Ansprechpersonen innerhalb wie außerhalb der Hochschule.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (AGG) definiert sexuelle Belästigung wie folgt:

AGG, § 3 Abs. 4

»Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung [...], wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.«

für Kreativität

HfG Offenbach

Was ist sexualisierte

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt sind u.a. die folgenden Handlungen, wenn sie gegen den Willen der anderen Person unternommen werden:

- sexuelle und sexualisierte, ggf. zwangsweise durchgeführte Handlungen,
- sexuelle und sexualisierte, ggf. zwangsweise durchgeführte Handlungsaufforderungen,
- aufdringliche, taxierende, auf den Körper bezogene Blicke,
- aufdringliche oder vermeintlich flüchtige, auf den Körper bezogene unerwünschte Berührungen,
- sexuelle, anzügliche Anspielungen, Gesten, Witze und Annäherungs versuche.
- unerwünschtes Zeigen pornografischer Darstellungen,
- beharrliches Aufsuchen der räumlichen Nähe.

MÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFE-NE TÄTIG ZU WERDEN

Betroffene haben das Recht, deutlich zu kommunizieren, dass sie ein bestimmtes Verhalten nicht wünschen. Aus Angst, prüde, humorlos oder empfindlich zu wirken, bagatellisieren und tolerieren Betroffene oft sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt.

Die HfG Offenbach ermutigt Betroffene, sich an vertraute Personen zu wenden oder die Beratungsmöglichkeiten zu nutzen, selbst wenn ein Vorfall schon etwas länger zurückliegt. Die Beratung ist sowohl persönlich als auch anonym per E-Mail oder Telefon möglich und wird stets vertraulich behandelt. Nur mit dem Finverständnis der betroffenen Person werden konkrete Maßnahmen eingeleitet. Die Hochschule garantiert Betroffenen, die sich dazu entscheiden gegen den/die mutmaßlichen Täter in vorzugehen. dass ihnen dadurch beruflich und/ oder im Hochschulkontext keine Nachteile entstehen.

Betroffene von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt sind dazu aufgerufen, die jeweiligen Vorfälle schriftlich in einem Gedächtnisprotokoll zu dokumentieren. Hilfreich ist es insbesondere, Datum, Uhrzeit, den genauen Ort, eine Personenbeschreibung bzw. – soweit bekannt – den Namen der Person/en, von der/denen die Belästigung oder Gewalt ausgegangen ist, zu notieren.

WAS IST SEXUALISIERTE DISKRIMI-NIERUNG ODER GEWALT?

Manche dieser Sachverhalte können – bei tatbestandsspezifischer Ausprägung – auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen darstellen, wie etwa Nachstellung (Stalking), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Sexualisierte Diskriminierungen bis hin zur Gewalt sind stets Verhaltensweisen, welche nicht im gegenseitigen Einverständnis passieren. Sexualisierte Diskriminierung bis hin zur Gewalt kann sowohl in hierarchischen Verhältnissen (z.B. zwischen Lehrenden und Studierenden) als auch in nicht-hierarchischen Verhältnissen (z.B. unter Angehörigen der gleichen Statusgruppe) erfolgen. Sie unterscheidet sich grundlegend von beidseitig erwünschtem Verhalten, wie etwa einem Flirt. Es sei allerdinas insbesondere im Hochschulkontext darauf verwiesen, dass Flirts zwischen Lehrenden/Betreuungspersonal/Verwaltungsangestellten und Studierenden oft einem Macht- und/ oder Abhängigkeitsverhältnis unterliegen, welches ein ehrliches Ansprechen der Grenzverletzung erschweren kann.

Im Hochschulkontext sollten Aussagen abseits von fachlichen Inhalten stets nach ihrer Relevanz befragt werden, ebenso dahingehend, ob möglicher körperlicher Kontakt im jeweiligen Kontext wirklich notwendig ist – dies gilt gleichermaßen für hierarchische wie nicht-hierarchische Verhältnisse.

Die besonderen Lehrformate und Lehrverhältnisse an einer künstlerischen-gestalterischen Hochschule setzen eine besonders hohe Professionalität der Lehrenden und Studierenden voraus. Sie benötigen ein gesteigertes Bewusstsein für Grenzsituationen sowie Achtsamkeit und Respekt im Umgang miteinander und ihren je unterschiedlichen Grenzen.

Denn für die Lehr- und Lernverhältnisse in den Künsten ist die Entwicklung der künstlerischen-gestalterischen Persönlichkeit von Studierenden ebenso relevant wie die Vermittlung der ieweiligen Technik der ieweiligen Disziplin. Dabei wird im Alltag unter Umständen auch an persönliche oder körperliche Grenzen gegangen. Hinzu kommen Lehrformate mit Veranstaltungen, die in den Abendstunden oder am Wochenende liegen und nahtlos in Feierlichkeiten übergehen. Einzelunterricht oder Gruppen- und Team-Arbeiten, die ein hohes persönliches Vertrauensverhältnis unter Studierenden oder zwischen Lehrenden und Studierenden voraussetzen, finden teilweise außerhalb der Hochschule, zum Beispiel in Privaträumen statt oder zu Zeiten, zu denen die Gebäude wenig besucht sind. Es kann vorkommen, dass in Sprechstundensituationen oder bei länger andauerndem, gemeinsamem künstlerischem oder wissenschaftlichem Arbeiten eine Nähe oder vermeintliche Vertrautheit eintritt, die jedoch nicht beidseitig erwünscht ist. Eine sexuelle Gewalthandlung besteht eindeutig, wenn Belohnungen für sexualisierte Handlungen angeboten werden, wenn negative Konsequenzen im Falle des Widersetzens angedroht werden, etwa im Blick auf Prüfungen, Notenvergaben, Stellenbesetzungen oder Beförderungen.

Diskriminierung oder

Gewalt?

Rechtliche Schritte

RECHTLICHE SCHRITTE DIE RECHTLICHEN FOLGEN

Die folgenden Informationen dienen als weiterführende Information, um aufzuzeigen, welche rechtlichen Schritte gegebenenfalls möglich sind. Diese können nach eingehender Beratung, auf Wunsch der betroffenen Person und im Sinne der Hochschulleitung gegebenenfalls ergriffen werden. Je nachdem, ob die sexualisierte Belästigung und/oder Gewalt durch Mitglieder und Angehörige der HfG oder durch eine unbekannte Person erfolgt, können verschiedene rechtliche Konsequenzen in Betracht kommen.

Seitens der Hochschule kann je nach Personengruppe zum Beispiel eine Abmahnung, eine Versetzung oder in besonders schweren Fällen eine außerordentliche Kündigung von Angestellten, ein Disziplinarverfahren, der Ausschluss von bestimmten Lehrveranstaltungen bis hin zur Exmatrikulation von Studierenden oder ein Hausverbot in Frage kommen. In diesen Fällen wird empfohlen, die Beschwerdestelle der Hochschule aufzusuchen (s. Beratungsstellen).

Die betroffene Person kann gegebenenfalls zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen beantragen. Hierdurch kann der belästigenden Person zum Beispiel untersagt werden, sich in der Nähe der betroffenen Person aufzuhalten oder zu ihr Kontakt aufzunehmen.

Gleichzeitig kann durch die betroffene Person Strafanzeige und ggf.

ein Strafantrag bei der nächsten Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Anzeigen können auch online gemeldet werden. Mögliche Delikte können u.a. sein: (Sexuelle) Nötigung, Körperverletzung, Vergewaltigung, Nachstellung (Stalking), Beleidigung, üble Nachrede, Erregung öffentlichen Ärgernisses (Ordnungswidrigkeit).

Das deutsche Recht verbietet sexuelle Belästigung und Gewalt. Die Schutzwirkung der Grundrechte, und hier zuvorderst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG) wie auch das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG, verlangt nach einem rechtlichen Schutz vor sexueller Belästigung in jeder Form.

Nach dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollen Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert bzw. beseitig werden. Der Gesetzgeber hat daher das Beschwerderecht von Beschäftigten ausdrücklich in § 13 AGG festgeschrieben.

Eine Beschwerde auf der Basis des AGG kann in der Folge Grundlage für Maβnahmen der Arbeitsstelle als auch für Ansprüche von Beschäftigten sein. Beschäftigte im Sinne des AGG sind nicht nur Arbeitnehmer_innen, sondern vielmehr auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten – also Studierende –, arbeitnehmerähnliche Personen, in Heimarbeit Beschäftigte, Bewerber_innen für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 13 AGG gibt damit allen Beschäftigten und Studierenden der HfG Offenbach das Recht, sich bei der Beschwerdestelle der HfG zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis von Arbeitgeber_in, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen einem der genannten Gründe benachteiligt fühlen.



In Fällen von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt
stehen Betroffenen Erstberatungsstellen
zur Verfügung. Besteht das Wissen von
einem Vorfall oder einer Situation, in den
oder in die eine andere Person involviert
war oder ist, kann ebenfalls eine Beratung
genutzt werden. Alle Beratungsstellen
unterstehen selbstverständlich der
Schweigepflicht und unternehmen keine
Schritte ohne Absprache mit der betroffenen Person.

Beschwerdestellen für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz:

Kanzlerin
Dr. Susanne Eickemeier
T 069/800 59 104
eickemeier@hfg-offenbach.de
Hauptgebäude, Raum 106

Gleichstellungsbeauftragte Christa Scheld Anne Gräfe (Stellv.) T 069/800 59 295 scheld@hfg-offenbach.de

Hauptgebäude, Raum 304

Personalrat T 069/800 59 136 personalrat@hfg-offenbach.de Hauptgebäude, Raum 1e

Studierendenschaft

Vertrauensreferat des AStA T 069/800 59 294 Hauptgebäude, Raum 311

AStA-Referat für Gleichstellung gleichstellung@asta-hfg.de
Hauptgebäude, Raum 311



Beratungsmöglichkeiten in Offenbach, Frankfurt am Main und bundesweit

Psychologische Beratung (FFM) T 069/798 22 964 lovasz@em.uni-frankfurt.de

Räume Sozialzentrum/ Neue Mensa Bockenheimer Landstr. 133, 5. Stock

Frauen helfen Frauen T 069/<mark>31 65 57</mark> Frauer haus 069/88 61 39 Bieberer Straße 17 63Q66 Offenbach

Weißer Ring Beratung von Kriminalitätsopfern T 069/850 97 783 weisser-ring.de Alicestraße 111

Pro familia Offenbach Beratung u.a. zu Schwangerschaft, Sexualität T 069/850 96 800 profamilia.de Domstraße.43

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen T 0800/0 116 016 Bundesweit, 24 h besetzt

Polizei T 0700/3333 0331

Opfertelefon T 116006

Telefonseelsorge T 0800/111 0111 (evangelisch) T 0800/111 02 22 (katholisch) 24h besetzt Antidiskriminerungsstelle des Bundes Beratung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz u.a. zu Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder sexueller Belästigung:

T 3018/5551865 beratung@ads.bund.de antidiskriminierungsstelle.de Mo. bis Fr. 9 – 12, 13 – 15 Uhr

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Gleichstellungskonzepts der Hochschule für Gestaltung Offenbach unter Rückgriff auf die Expertise zur sexuellen Belästigung im Hochschulkontext der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Handlungsempfehlungen der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an künstlerischen Hochschulen erstellt. Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte der HfG Offenbach, Christa Scheld (scheld@hfq-offenbach.de) oder das HfG-Gleichstellungsreferat des AStA (gleichstellung@asta-hfg.de)

Redaktion

Studierendensekretariat Carolin Alban

Gleichstellungsbeauftragte Christa Scheld und Anne Gräfe

Gleichstellungsreferat Lena Reldt und Brenda Llen

> Pressestelle Katja Kupfer

Gestaltung Kathrin Baumgartner

> Stand November 2017